



Auszug aus den

## Allgemeinen SPECTRUM-Geschäftsbedingungen

### I. Vertragsabschluss

Für Lieferungen und Leistungen der SPECTRUM GmbH gelten ausschließlich die "ALLG. GESCHÄFTS-BEDINGUNGEN DER SPECTRUM GMBH", die hier nur für das allg. Verkaufsgeschäft von SPECTRUM auszugsweise abgedruckt sind. Die Geschäftsbedingungen sind in den SPECTRUM-Verkaufsräumen ausgehängt und werden allgemein Angeboten und Verträgen von SPECTRUM beigelegt. Sollten diese evtl. nicht bekannt sein, hat der Auftraggeber diese bei SPECTRUM anzufordern. Die Bedingungen gelten automatisch auch für alle Folgegeschäfte. Spätestens mit der Entgegennahme der Lieferung oder Leistung durch den Auftraggeber gelten diese "ALLG. GESCHÄFTS-BEDINGUNGEN DER SPECTRUM GMBH" als angenommen durch den Auftraggeber. Möglichen abweichenden Bedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen; durch Schweigen werden abweichende Bedingungen in keinem Fall Vertragsinhalt. Angebote von SPECTRUM erfolgen freibleibend und unter dem Vorbehalt der schriftlichen Auftragsannahme. Kostenvoranschläge für Installationen, Instandsetzungen, Einbauten usw. werden gewissenhaft erstellt, sind jedoch unverbindlich. Prospekte, Zeichnungen, Organisationspläne, Planungsleistungen und andere Unterlagen - auch solche, die während der Angebotsphase übergeben werden - verbleiben im Eigentum von SPECTRUM und dürfen nicht ohne schriftliche Zustimmung von SPECTRUM genutzt oder weiterverwendet werden, sie sind nur annähernd maßgebend und dienen zur allg. technischen Information. Mündlich, telefonisch bzw. fernschriftlich vom Auftraggeber erteilte Aufträge sind verbindlich, sofern der von SPECTRUM erstellten Auftragsbestätigung nicht unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Tagen schriftlich widersprochen wird. Aufträge an SPECTRUM sind immer Kaufaufträge, bei Leasinggeschäften stimmt SPECTRUM jedoch generell einem Vertragspartnerwechsel auf eine anerkannte Leasingbank zu.

### II. Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise sind grundsätzlich die in der Auftragsbestätigung bzw. Rechnung genannten Netto-Preise zuzüglich der zur Zeit der Berechnung gültigen Umsatz-Steuer. Die Preise gelten, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ab Versandstelle von SPECTRUM/Hilden, ausschließlich Verpackung, Transport, hausinterner Transport beim Auftraggeber, Aufstellung, Installation, Montage, Einweisung, Schulung, Verbrauchsmaterialien, Datenträger, Fracht - die Kosten hierfür werden dem Auftraggeber nach Aufwand getrennt in Rechnung gestellt. Zahlungen sind entsprechend der in der Auftragsbestätigung bzw. Rechnung aufgeführten Zahlungsweise unverzüglich fällig, ohne jeden Abzug. Eine Aufrechnung ist nur mit von SPECTRUM schriftlich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Die Zurückhaltung von Zahlungen durch den Auftraggeber wegen Gegenansprüchen aus anderen Vertragsverhältnissen ist in jedem Falle ausgeschlossen. Wegen etwaiger Gewährleistungsansprüche oder Kundendienstleistungen hat der Auftraggeber kein Zurückbehaltungsrecht. SPECTRUM ist es gestattet, den Zahlungsanspruch an Dritte abzutreten, ohne daß es hierzu einer ge-

trennten Information an den Auftraggeber bedarf. Ein Ausschluß dieser Abtretungsrechte von SPECTRUM wird von SPECTRUM generell - gleich aus welchem Vertragsgrund - hiermit widersprochen.

### III. Lieferung und Gefahrenübergang

SPECTRUM liefert grundsätzlich ab Auslieferungslager Hilden. Die Lieferung ist erfolgt (Gefahrenübergang), sobald die Ware (Hardware bzw. Datenträger mit Software) dem Auftraggeber oder einem Transportbeauftragten übergeben wurde. Sind in der Auftragsbestätigung die Transportkosten (Lieferung frei Aufstellungsort/Warenannahmestelle des Auftraggebers) enthalten, übernimmt SPECTRUM nach eigener Wahl des Versandweges und der Versandart den Transport und schließt eine Transportversicherung ab. SPECTRUM bemüht sich, die vereinbarten Lieferzeiten einzuhalten. Ist die Installation am Aufstellungsort vereinbart, so hat der Auftraggeber den Aufstellungsort vor Anlieferung entspr. den Installationsrichtlinien von SPECTRUM bzw. der Hersteller bereitzustellen und auszurüsten (230V-Anschlüsse, Netzverkabelung, Datensicherungen usw.). SPECTRUM ist berechtigt, auch Teillieferungen durchzuführen und diese getrennt abzurechnen. Schulungs- und Einweisungs-Kosten sind auch dann zu zahlen, wenn Mitarbeiter des Auftraggebers zu solchen Veranstaltungen angemeldet waren, zum vorgesehenen Termin jedoch nicht erschienen sind.

### IV. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt Eigentum von SPECTRUM bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Auftraggeber aus dem Vertrag zustehenden Zahlungsansprüche. Bei der Verarbeitung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht SPECTRUM gehörenden Waren, entsteht für SPECTRUM Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen Ware. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist der Auftraggeber nicht berechtigt, die Ware zu verpfänden, zu veräußern, zu vermieten, zu verleihen oder zur Sicherheit zu übereignen; er haftet für alle Schäden am Eigentum von SPECTRUM und trägt die möglicherweise entstehenden Interventionskosten. SPECTRUM ist berechtigt, jederzeit Zutritt und auf Wunsch die Herausgabe der Ware zu verlangen, solange der Eigentumsvorbehalt besteht.

### V. Mängel und Gewährleistung

Sollten widererwarten eine Fehl- bzw. Falschlieferrung erfolgt sein, Beschädigungen oder Mängel auftreten, so kann der Auftraggeber unverzüglich nach Lieferung, spätestens jedoch nach 3 Tagen, eine schriftliche "Mängelrüge" an SPECTRUM senden, ansonsten gilt die Lieferung als ordnungsgemäß erfolgt. SPECTRUM behält sich vor, Änderungen an der Ware vorzunehmen, welche die physikalische oder funktionelle Austauschbarkeit oder die Leistung der Ware nicht beeinträchtigen, oder, soweit aus Sicherheitsgründen erforderlich, oder um Produktspezifikationen zu entsprechen.

▪ Dienstleistungsarbeiten (Installationen, Servicearbeiten bzw. EDV-technische Betreuungen - hier speziell z.B. die Einrichtung, Anpassung von Standardsoftware) werden von

speziell geschulten und für die jeweilige Aufgabenstellung geeigneten SPECTRUM-Mitarbeitern nach bestem Wissen, mit der gebotenen Sorgfalt und mit allg. zugänglichen, aktuellen Hersteller-Produktspezifikationen und -informationen durchgeführt. In Anbetracht der Komplexität der heutigen EDV-Technik kann SPECTRUM jedoch keine funktionelle Gewährleistung oder den Erfolg für diese Dienstleistungen übernehmen, somit gehen (gem. § 611ff BGB) event. Nacharbeiten zu Lasten des Auftraggebers.

#### ▪ **6 Monate Gewährleistung für Hardware-Produkte:**

Für Hardware-Produkte leistet SPECTRUM in der Weise Gewähr, daß sie Material und Herstellungsfehler, die bei Gefahrenübergang vorhanden waren, durch Instandsetzung oder Ersatz der betroffenen Teile kostenlos in der SPECTRUM-Werkstatt in Hilden oder beim Vorlieferanten behebt bzw. nachbessert. Wird vom Auftraggeber die Entsendung eines SPECTRUM-Kundendiensttechnikers zum Aufstellungsort gewünscht, werden die Kosten für Ein- und Ausbau, für Transport der Teile, die anfallende Fahrt- und Arbeitszeit dem Auftraggeber zu den jeweils gültigen SPECTRUM-Kundendienstpreisen in Rechnung gestellt. **SPECTRUM empfiehlt den sofortigen Abschluß eines Wartungsvertrages oder den Erwerb eines mehrjährigen SPECTRUM-"Full-Service"-Dienstleistungspakets**, hierfür gelten dann die erweiterten Gewährleistungsverpflichtungen gemäß diesen separaten Spezifikationen. Für unsachgemäße, falsche Handhabung (entspr. den Benutzerhandbüchern) wird keine Gewährleistung übernommen.

#### ▪ **6 Monate Gewährleistung für Software-Produkte**

SPECTRUM verwendet bei der Auswahl von Software-Produkten bzw. bei der Einrichtung bzw. Erstellung von Software die gebotene Sorgfalt. Dennoch können nach dem Stand der heutigen EDV-Technik Fehler in den einzelnen Software-Produkten, insbesondere, wenn sie mit anderen Programmen verbunden werden, oder mit peripheren Einheiten kommunizieren sollen, nicht ausgeschlossen werden. SPECTRUM macht insbesondere kenntlich, daß die von SPECTRUM vertriebenen Software-Produkte zum Zeitpunkt der Übergabe jeweils dem neuesten Stand der von SPECTRUM jeweils zusätzlich gelieferten einzelnen Benutzerhandbüchern bzw. Programmbeschreibungen entsprechen und im Sinne der jeweiligen Beschreibung grundsätzlich brauchbar sind. SPECTRUM gewährleistet, daß die Programmträger bei der Übergabe der Software keine Material- und Herstellungsfehler haben. Sollte ein Programmträger fehlerhaft sein, kann der Auftraggeber Ersatzlieferung während der Software-Gewährleistungszeit verlangen, gleiches gilt, wenn die Software nicht brauchbar im Sinne der Programmbeschreibung bzw. der Benutzerhandbücher ist. Für Standardsoftware (Betriebssysteme, Text-, Kalkulations-, Grafik-, Datenbankprogramme usw. von marktführenden oder anerkannten Softwareherstellern) gelten ausschließlich die jeweiligen Gewährleistungsbedingungen dieser Hersteller; SPECTRUM gibt diese allgemein so weiter, wie sie sind. SPECTRUM übernimmt keine Gewähr dafür, daß die Funktionen der Software den möglichen Anforderungen des Auftraggebers genügen oder in der von ihm getroffenen Auswahl zusammenarbeiten, die Verantwortung für die Auswahl, die Nutzung und die damit beabsichtigten Ergebnisse trägt der Auftraggeber.

Alle Gewährleistungsarbeiten werden während der normalen Arbeitszeit von SPECTRUM durchgeführt. Alle durchgeführten Leistungen die nicht auf Gewährleistung beruhen, werden zu den jeweils gültigen Kostensätzen in Rechnung

gestellt. SPECTRUM tritt auf schriftl. Wunsch des Auftraggebers die Gewährleistungs- und Produkthaftungsansprüche der Hardware- bzw. Software-Hersteller an den Auftraggeber ab, sofern der Auftraggeber dann SPECTRUM aus diesen Verpflichtungen entläßt. Weitergehende Gewährleistungsansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, aber auch Ansprüche auf Wandlung oder Minderung, gegen SPECTRUM sind ausgeschlossen, soweit nicht wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird.

#### **VI. Lizenzen/Nutzungsrechte**

SPECTRUM und/oder Dritte haben Schutzrechte an den Produkten. Bei Lieferung von vertraglich vereinbarter Software wird diese dem Auftraggeber lediglich zur unbefristeten Eigennutzung auf einer Maschine bzw. für die vertragliche Arbeitsplatzanzahl überlassen. Bei Standardsoftware gelten die jeweiligen Lizenzbestimmungen der Hersteller; der Auftraggeber ist verpflichtet, durch Entgegennahme der Ware, diese Bestimmungen einzuhalten. Übernimmt SPECTRUM Dienstleistungsarbeiten zur Installation oder zum Kopieren von Software, so überprüft SPECTRUM nicht, ob entsprechende Nutzungsrechte vorliegen; der Auftraggeber hat selbst die Einhaltung der entsprechenden Lizenzbestimmungen zu überprüfen und einzuhalten. Für EDV-technische Betreuungen nutzt SPECTRUM Hilfs- und Serviceprogramme, für die SPECTRUM selbst entspr. Nutzungsrechte hat; dem Auftraggeber ist untersagt diese Programme zu nutzen, sofern er nicht eigene Nutzungsrechte erworben hat.

#### **VII. Haftung**

SPECTRUM haftet dem Auftraggeber für schuldhaft verursachten Personen- und Sachschaden (dies jedoch mit Ausnahme von Daten- und Programmverlust, sofern nicht bei Vorsatz bzw. grober Fahrlässigkeit auch hier gesetzlich zwingend gehaftet wird) bis zur Haftungshöhe von DM 1.000.000,- je Schadensereignis. Andere und weitergehende Ansprüche gegen SPECTRUM, ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Vermögens- und Folgeschäden, gleich aus welchem Rechtsgrund sind ausgeschlossen, jedoch nur insoweit, als nicht im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gesetzlich zwingend gehaftet wird. Der Auftraggeber ist verpflichtet für eine eigene kontinuierliche Datensicherung Sorge zu tragen. Schadenersatzansprüche gegen SPECTRUM, ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, müssen unverzüglich schriftlich und detailliert bei SPECTRUM angemeldet werden; für die Meldung von Schadenersatzansprüchen gegen SPECTRUM gilt eine Ausschußfrist von 6 Wochen nach Feststellung des Schadensereignisses.

#### **VIII. Allgemeines**

Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Streitigkeiten zwischen dem Auftraggeber und SPECTRUM für Verkaufs- und Dienstleistungsgeschäfte aller Art ist, sofern der Auftraggeber Vollkaufmann ist, Langenfeld bei Düsseldorf, ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Sollte eine Vorschrift dieser Bedingungen oder sonst. schriftlicher Vereinbarungen ungültig sein, so hat dies nicht die Unwirksamkeit der anderen Bestimmungen zur Folge, sondern die betreffende Vorschrift muß nach den gesetzlichen Erfordernissen so geändert werden, daß damit die ursprünglichen beabsichtigten und wirtschaftlichen Rechtsfolgen soweit wie möglich erreicht werden. Die Parteien sind zur Mitwirkung bei den evtl. notwendigen Änderungen verpflichtet.